

Daß die französischen Gesetze, soweit sie die Ankündigung von Geheimmitteln verbieten, durch die deutschen Reichsgesetze nicht berührt worden sind, ist bereits im ersten Kapitel (Seite 64) dargelegt worden.

6. Ankündigung von Arzneimitteln.

In mehreren preußischen Regierungsbezirken, sowie im Großherzogtum Baden und Sachsen-Weimar bestehen Verordnungen, welche die öffentliche Ankündigung derjenigen Mittel, deren Feilhalten und Verkauf außerhalb der Apotheken nicht gestattet ist, unter Strafe stellen. Welche Mittel einer derartigen Verkehrsbeschränkung unterliegen, bestimmt die auf Grund des § 6 der Gewerbeordnung erlassene kaiserl. Verordnung. Die gegenwärtig geltende trägt das Datum vom 22. Oktober 1901 und ist nebst der sie ergänzenden und auf ihr beruhenden Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 im Anhang abgedruckt. In dem badischen Ankündigungsverbot wird auch auf diese kaiserl. Verordnung ausdrücklich Bezug genommen. Die preußischen Polizeiverordnungen über diesen Gegenstand verweisen dagegen meistens in Klammern noch auf die früheren kaiserl. Verordnungen, welche zur Zeit, als die betreffenden Ankündigungsverbote erlassen wurden, den Verkehr mit Arzneimitteln regelten. Da diese früheren Verordnungen jedoch eine wesentlich größere Zahl von Arzneimitteln vom freien Verkehr ausschlossen wie die jetzt geltende, so kann die Frage Bedeutung gewinnen, ob die preußischen Ankündigungsverbote dieser Art sich auch jetzt nur auf diejenige kaiserl. Verordnung beziehen, die ausdrücklich in Parenthese erwähnt ist, als ob stillschweigend an deren Stelle jetzt die neue Verordnung, die ja alle ihre Vorgängerinnen aufgehoben hat, getreten ist. Die Frage dürfte in letzterem Sinne zu bejahen sein, und zwar deshalb, weil die Rechtsnorm der Polizeiverordnungen lediglich abstrakt lautet: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, dürfen nicht angekündigt werden“. Der stets in Klammern beigefügte Hinweis auf die damals geltende kaiserl. Verordnung soll offenbar nicht das Verbot dauernd in einer bestimmten Weise materiell begrenzen, sondern lediglich eine Erläuterung geben, was unter Arzneimitteln, „deren Verkauf beschränkt ist,“ zu verstehen ist. Diese Anschauung ist auch in zwei Urteilen des K.G. vom 21. Juli 1898 (K.G.A. II, S. 268) und 2. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 461) deutlich zum Ausdruck gelangt.

Arzneimittel, „deren Verkauf untersagt ist“, wie es in einigen Verordnungen heißt, gibt es nicht.

Da die kaiserl. Verordnung sich nur auf das Feilhalten und Verkaufen, der zugehörige Paragraph des Strafgesetzbuches (367, 3) nur auf Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonst an Andere Überlassen bezieht, stehen der Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnungen, wie schon in Kapitel 2 dargelegt (s. Seite 63 u. 64), diese reichsgesetzlichen Bestimmungen formell nicht entgegen. Dagegen ist aus materiellen Gründen die Ausdehnung des Verbotes in zweierlei Hinsicht fraglich, und zwar in bezug auf Apothekenbesitzer und den Großhandel. Die Annahme scheint berechtigt, daß das Verbot der Ankündigung derartiger Arzneimittel usw. sich nur auf dieselben Kategorien von Personen erstrecken soll, auf welche das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs von Arzneimitteln Bezug hat, während auf diejenigen Arzneihändler, deren Befugnisse zur Abgabe von Arzneien durch die Verordnung vom 22. Oktober 1902 nicht beschränkt sind, die fraglichen Polizeiverordnungen keine Anwendung finden können. Eine Handlung, die reichsgesetzlich an sich nicht strafbar ist, kann auch nicht in ihren vorbereitenden Stadien von Polizei wegen straffällig erklärt werden; sämtliche Arzneien, die der Apotheker im Handverkauf an das Publikum zu verkaufen berechtigt ist, muß derselbe nach rechtlichen Begriffen auch zum Verkauf anbieten dürfen. Der Großhandel mit Arzneien unterliegt außerdem überhaupt keiner Beschränkung und jedes Angebot in dieser Richtung müßte daher vollkommen unbehindert erscheinen. Die obige Anschauung, daß die Verordnungen auf Apotheker nicht Anwendung finden können, hat das L.G. I. in Berlin unterm 7. Mai 1888 ausgesprochen und damit begründet, daß in diesem Falle die Sorge für Leben und Gesundheit nicht als Grund zum Erlaß dieser Verordnung gelten könne.

L.G. I. Berlin 7. Mai 1888 (Pharm. Ztg. 1888, Nr. 29).

Daß eines der zum Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Reate in dem Falle vorliegt, wo es sich um Anpreisung von Arzneimitteln handelt, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, hat das Gericht verneint; insbesondere kann nicht die Sorge für Leben und Gesundheit als Grund zum Erlaß dieser Forderung gelten. Welche Gefahr für Leben oder Gesundheit kann das Anpreisen von Arzneimitteln im Gefolge haben, wenn selbst deren Verkauf nicht verboten, sondern nur beschränkt ist?

Würde die Verordnung vom 30. Juli 1887 in ihrem ganzen Umfange zu Recht bestehen, so würde ein Apotheker, welcher Arzneimittel, zu deren Verkauf er berechtigt ist, verkauft, wegen dieses Verkaufs nicht strafbar sein, dagegen würde er sich strafbar machen, wenn er solche

Arzneimittel öffentlich zum Verkauf ankündigte oder anpries. Eine solche Beschränkung der Ausübung des Apothekergewerbes führt zu unhaltbaren Konsequenzen. Die in Rede stehende Annonce weist ausdrücklich auf den Verkauf der Pillen in Apotheken hin. Sie enthält also ihrem Gegenstande nach nichts Verbotenes und ist offenbar nicht von Unbefugten ausgegangen. Wer zum Verkaufe berechtigt ist, muß auch zur Ankündigung seiner Waren für befugt erachtet werden. Eine polizeiliche Vorschrift darf nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung keine Bestimmungen enthalten, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

Die Gewerbeordnung schreibt im § 6 vor, daß der Verkehr mit Apothekerwaren durch kaiserl. Verordnung geregelt werden soll. Das ist geschehen durch die Verordnung vom 4. Januar 1875. Diese Regelung ist eine erschöpfende und gestattet eine Abänderung durch landesgesetzliche Vorschriften nicht (cf. Oppenhoff, Note 51 zum 29. Abschnitt: Übertretungen, und Note 21 zu § 367, 3 St.G.B.).

Die Verordnung vom 30. Juni 1887 geht daher hinsichtlich des Verbots der Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln zu weit, sie widerspricht reichsgesetzlichen Bestimmungen und überschreitet die für die Zulässigkeit hinsichtlich des Gegenstandes gezogenen Schranken.

Dagegen hat das K.G. diesen Grundsatz nicht anerkannt, vielmehr in allen Fällen im gegenteiligen Sinne entschieden und dieser Anschauung in letzter Zeit wieder in folgenden Urteilen Ausdruck gegeben:

K.G. 19. Dezember 1898 (K.G.A. II, S. 339).

In fester Rechtsprechung hat das Königl. Kammergericht, z. B. in dem Urteil vom 3. Dezember 1888 (Johow, Bd. 9, S. 226), angenommen, daß eine Verordnung, welche die öffentliche Ankündigung und Anpreisung der zum Verkauf nicht freigegebenen Stoffe und Zubereitungen verbietet, rechtsgültig ist und den Bestimmungen der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (früher vom 4. Januar 1875) nicht widerspricht, da die Kaiserl. Verordnung nur den Verkauf und das Feilhalten, die Polizeiverordnung nur das Ankündigen und Anpreisen, also eine ganz andere Materie, betrifft. Nach § 1 der Düsseldorfer Verordnung vom 9. Mai 1888 ist die Ankündigung und Anpreisung der nicht freigegebenen Stoffe und Zubereitungen ganz allgemein, also auch dann verboten, wenn der Verkauf lediglich durch den hierzu berechtigten Apotheker erfolgen soll. Dieses allgemeine Verbot ist nach dem oben ausgeführten zulässig.

K.G. 14. Juni 1900 (K.G.A. III, S. 454).

Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 behält allerdings den Apotheken das Feilhalten und den Verkauf der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Waren vor, verstattet ihnen aber damit nicht ohne weiteres alle Handlungen, welche zur Vorbereitung oder Herbeiführung derartiger Verkäufe dienen können, insbesondere nicht das öffentliche Anbieten, Ankündigen und Anpreisen der Mittel als Heilmittel. Die ent-

gegengesetzte Ansicht ist allerdings in der Literatur vertreten (vergl. Böttger, Verkehr mit Arzneimitteln, 3. Aufl., S. 10); auch das Reichsgericht hat sich derselben in einem Urteil vom 13. Februar 1893 (Entsch. Bd. 23, S. 428) mit Bezug auf den § 99 der Hamburgischen Medizinalverordnung insoweit angeschlossen, als es diese Norm nur noch auf ein marktschreierisches, das Publikum belästigendes Anbieten von Geheimmitteln usw. für anwendbar erachtet. Diese Auffassung findet aber in dem Inhalt der Kaiserl. Verordnung keine Stütze. Soweit dieselbe das Feilhalten und den Verkauf von Arzneimitteln gestattet, gewährt sie damit ein Recht nur zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche für das Feilhalten und den Verkauf erforderlich sind; dazu gehört aber nicht das öffentliche Anbieten, Ankündigen und Anpreisen der Mittel als Heilmittel, während eine bloße Anzeige des Händlers, daß er eine derartige Ware feilhalte, ohne Bezeichnung der Krankheit, gegen welche das Mittel angewendet werden soll, eine Ankündigung als Heilmittel nicht enthalten und somit nicht unter die Verordnung fallen würde. Der Senat findet daher keine Veranlassung, in diesem Punkte von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Weitere Entscheidungen des K.G., in denen die gleiche Rechtsanschauung in analoger Weise begründet wird, sind folgende: 12. April 1888 (Joh. VIII, S. 196), 28. Mai 1888, 3. Dezember 1888 (Joh. IX, S. 226), 21. Dezember 1891 (Joh. XII, S. 262), 4. April 1898 (K.G.A. II, S. 318), 21. Juli 1898 (K.G.A. II, S. 268), 18. Mai 1899 (K.G.A. II, S. 328), 2. August 1900 (K.G.A. III, S. 477), 27. September 1900, 16. Februar 1903 (Selbstverwaltung 1903, S. 187), 18. Juni 1903 und 8. August 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 51 und 66).

Mit diesem Standpunkt muß in der Praxis gerechnet werden.

Daß die Verordnungen auch für Ankündigungen, die lediglich im Großhandel erfolgen, Rechtsgültigkeit haben, ist vom K.G. noch besonders in folgenden Urteilen zum Ausdruck gebracht worden:

K.G. 26. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321).

Das Vulneral ist im Sinne der Verordnung vom 16. Juli 1892 ein Arzneimittel, dessen Verkauf gesetzlich beschränkt ist; es darf daher nach dieser Verordnung von niemandem, auch nicht von den zum Feilhalten und zum Verkauf berechtigten Apothekern oder von den zum Verkauf berechtigten Großhändlern angekündigt oder angepriesen werden. Diese Verordnung verstößt nicht gegen die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, weil letztere den Grossisten und Apothekern nur das Feilhalten und den Verkauf, nicht aber das Ankündigen und Anpreisen der betreffenden Mittel gestattet.

K.G. 24. April 1899 (K.G.A. III, S. 375).

Eine Polizeiverordnung, welche die Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln verbietet, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, muß, wie bereits mehrfach vom K.G. angenommen worden

ist, als materiell rechtsgültig erachtet werden. Das Verbot ist auch insoweit rechtsgültig, als es die Ankündigung und Anpreisung eines gesetzlich gestatteten Verkaufs, z. B. des Vertriebs in Apotheken oder im Großhandel, mit umfaßt; denn für die Apotheken und den Großhandel ist durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zwar der Verkauf und das Feilhalten, aber nicht die Ankündigung und Anpreisung der betreffenden Arzneimittel freigegeben.

K.G. 2. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 47).

Die Berliner Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 verbietet das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Großhandel oder Kleinhandel handelt.

Nach den vorstehenden Feststellungen muß die Tragweite dieser Verordnungen als eine außerordentlich große bezeichnet werden. Bedenklich ist insbesondere die vom K.G. angenommene Ausdehnung des Ankündigungsverbots auf den Großhandel. Arzneimittel, deren Feilhalten und Verkauf „im Großhandel“ einer Beschränkung unterworfen ist, gibt es überhaupt nicht. Das Verbot der Polizeiverordnungen, welches sich nur auf derartig im Verkehr beschränkte Mittel bezieht, hat also für den Großhandel gar keine Unterlagen.

Ferner ist der Verkehr der Mittel nur dann beschränkt, wenn sie als Heilmittel dienen sollen. Heilmittel sind aber nach der jetzt geltenden Kaiserl. Verordnung „Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten“. Mittel, die lediglich Vorbeugungszwecken dienen sollen, fallen, wie auch das K.G. in dem Urteile vom 5. Oktober 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 87) zugegeben hat, nicht mehr unter die Beschränkungen der Verordnung. Sie können daher auch von den Ankündigungsverböten nicht betroffen werden. Dies hat das K.G. schon früher in folgendem Urteile angedeutet:

K.G. 12. Dezember 1895 (K.G.A. I, S. 132).

Es ist dem Berufungsrichter darin nicht beizutreten, daß „wenn objektiv ein nach § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel oder Arzneimittel vorliegt“, nach der gedachten Polizeiverordnung „jede öffentliche Ankündigung dieses Heilmittels, mag dasselbe ausdrücklich in der Ankündigung als Heilmittel bezeichnet sein oder nicht, verboten und unter Strafe gestellt ist“; vielmehr bildet Voraussetzung für die Strafbarkeit nach jener Verordnung, daß die fragliche Zubereitung als Arzneimittel zum Verkaufe angepriesen sei, wie denn auch die im § 1 der genannten Kaiserl. Verordnung vorgeschriebene Beschränkung des Feilhaltens oder Verkaufs nur unter der gleichen Voraussetzung Platz greift.

Mit dieser einwandsfreien Auffassung scheint die Kommentierung, die das K.G. einer einzelnen Verordnung, der Breslauer

Urban, Geheimmittel.

vom 30. Juni 1890 (Nr. 48), in den Urteilen vom 1. Juli 1897 und 29. November 1897 (K.G.A. II, S. 238) hat zuteil werden lassen, nicht ganz übereinzustimmen. Das K.G. sagt in der zweiten Entscheidung, daß Voraussetzung für die Strafbarkeit nicht das Feilbieten als Heilmittel gegen Krankheiten durch die Ankündigung selbst sei, sondern daß „das Verbot alle diejenigen Arzneimittel treffen soll, deren Verkauf der kaiserl. Verordnung gemäß insofern einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, als sie als Heilmittel feilgeboten werden“. Diese Auffassung kann nach obigen Darlegungen nicht als berechtigt anerkannt werden.

Die vorstehend behandelten Ankündigungsverbote sind in Preußen mit einer Ausnahme (Westpreußen) in Regierungspräsidialverordnungen enthalten, welche außer der Ankündigung von Arzneimitteln noch stets die Ankündigung von Geheimmitteln und vielfach auch noch die Ankündigung von Reklamemitteln behandeln. Da nun auf die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in der Regel nach einigen Jahren Verordnungen der Oberpräsidenten gefolgt sind, die die Ankündigung von Geheimmitteln betrafen und z. T. nur ganz allgemein „alle entgegenstehenden Bestimmungen“ aufhoben, wurde bisweilen angenommen, daß dadurch die früheren Regierungspräsidialverordnungen in ihrem ganzen Umfange außer Kraft gesetzt worden seien. Das K.G. hat jedoch in konstanter Rechtsprechung entschieden, daß in allen Fällen, wo die Oberpräsidialverordnungen nur eine allgemeine Aufhebungsformel „entgegenstehender Bestimmungen“ enthielten, die früheren Regierungspräsidialverordnungen nur soweit außer Kraft gesetzt seien, als sie sich mit der Ankündigung von Geheimmitteln befassen. Hinsichtlich der Ankündigung von Arzneimitteln, deren Verkehr beschränkt ist, und von Reklamemitteln seien sie durch die späteren Verordnungen der Oberpräsidenten (die indessen jetzt auch schon wieder aufgehoben sind!) nicht berührt worden. So u. a. K.G. 22. Okt. 1896 (K.G.A. II, S. 313), 29. November 1897 (K.G.A. II, S. 238), 4. April 1898 (K.G.A. II, S. 318), 26. und 30. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321), 24. April 1899 (K.G.A. III, S. 375) und 14. Juni 1900 (K.G.A. III, S. 454).

7. Ankündigung von Reklamemitteln.

Außer Geheimmitteln und Arzneimitteln ist in mehreren preußischen Regierungsbezirken noch die Ankündigung von sog. Reklamemitteln unter Strafe gestellt. Die Verordnungen betreffen